

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

HOCHSCHÜLERINNEN- UND
HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Schubertstraße 6a
8010 Graz

30. Juni 2014



SCHACHNER & PARTNER

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



SCHACHNER & PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. Juni 2014



**HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ**

8010 Graz, Schubertstraße 6a

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Allgemeiner Teil.....	1
I. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
1. Auftragserteilung.....	1
2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Prüfung	1
3. Prüfungsdurchführung.....	1
4. Prüfungsunterlagen.....	1
5. Auskunftspersonen	2
6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen	2
7. Vollständigkeitserklärung	3
II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
1. Rechtliche Verhältnisse.....	4
2. Steuerliche Verhältnisse	10
3. Betriebliches Rechnungswesen	11
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	12
1. Jahresabschlussanalyse	12
1.1. Vermögens- und Kapitalstruktur	12
1.2. Ertragslage	14
1.3. Cash-flow-Kapitalflussrechnung	15
IV. Jahresabschluss.....	16
V. Prüfvermerk.....	17
B. ERLÄUTERUNGSTEIL.....	18
I. Erläuterungen zur Bilanz	18
1. Aktiva	18
2. Passiva	23
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	25

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.o.	außerordentlich
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BV	Bundesvertretung
BWL	Betriebswirtschaftslehre
ESTG	Einkommensteuergesetz
FV	Fakultätsvertretung
Gewi	Geisteswissenschaftliche Fakultät
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
LNK	Lohnnebenkosten
Nawi	Naturwissenschaftliche Fakultät
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
PG	Prüfung - Grundsatzfragen
PRA	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Rewi	Rechtswissenschaftliche Fakultät
RL	Rücklagen
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Sowi	Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
StB	Steuerberater
StNr	Steuernummer
StRV	Studienrichtungsvertretung
UG	Universitätsgesetz 2002
URBi	Fakultät für Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften
UV	Universitätsvertretung
WP	Wirtschaftsprüfer

A. Allgemeiner Teil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auftragserteilung

Mit schriftlicher Auftragserteilung vom 15. Juli 2014 wurden wir von der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Graz
8010 Graz, Schubertstrasse 6a**

(im Folgenden kurz "ÖH-Uni Graz" oder "Körperschaft" genannt),

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Florian Ungerböck und den Finanzreferenten Herrn Michael Schabhüttl, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/2014 bestellt. Die Pucher & Schachner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH wurde mit Beschluss vom 23.12.2014 in Schachner & Partner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH umfirmiert.

2. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Prüfung

Die Prüfungshandlungen nahmen wir in den Monaten September 2014 bis März 2015 mit Unterbrechungen in unserer Kanzlei und in den Räumlichkeiten der Körperschaft vor. Die Prüfungshandlungen wurden am 13. März 2015 abgeschlossen.

Die Berichterstellung erfolgte in unserer Kanzlei.

3. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde unter Leitung von **WP/StB Mag. Petra Schachner** durchgeführt.

4. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung der Vermögensgegenstände und Schulden der Körperschaft standen der vom gesetzlichen Vertreter vorgelegte Jahresabschluss sowie die Bücher und Schriften der Körperschaft zur Verfügung.

5. Auskunftspersonen

Auskünfte wurden uns in bereitwilliger Weise von Frau Karin WIEDENBAUER, Rechnungswesen, Herrn Florian UNGERBÖCK, Vorsitzender und Herrn Michael SCHABHÜTTL, Finanzreferent erteilt.

6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Gemäß § 31 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 idgF ist eine Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den für die Pflichtprüfung von Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und damit die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es bestehen lediglich Richtlinien seitens der Kontrollkommission, in welchen Grundsätze über die Budgetierung und Bilanzierung sowie die Prüfung von Jahresabschlüssen festgelegt sind. Wir haben die uns vom Auftraggeber übermittelten Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt. Dementsprechend wurde daher nur eine formelle Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorschriften über Finanzierung und Haushaltsführung durchgeführt. Eine Prüfung des Über- oder Unterschreitens der Budgetansätze wurde nicht in die Prüfung miteinbezogen.

Unter Beachtung der Richtlinien haben wir notwendig erscheinende Prüfungshandlungen durchgeführt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- a) Lückenlose Abstimmung der Saldo vorträge der Eröffnungsbuchungen mit dem Vorjahresabschluss.
- b) Ableitung des vorliegenden Rechnungsabschlusses aus den Büchern.
- c) Lückenlose Abstimmung der Kassa- und Bankbestände der Körperschaft mit den vorgelegten Kassenberichten, Bankauszügen und Bankbestätigungen.
- d) Stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben im Personal- und Sachbereich.
- e) Stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben hinsichtlich Belegzusammenhang, Kontierung und Genehmigung.

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten - etwa im Hinblick auf Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System - lagen *nicht* im Rahmen unseres Auftrages.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen**“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, maßgebend.

Die Bilanz zum 30. Juni 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang für das Geschäftsjahr 2013/2014 sind diesem Bericht als Anlagen I, II und III beigefügt. Als weitere Berichtsanlagen legen wir die „*Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen*“ (Anlage IV) bei.

7. Vollständigkeitserklärung

Eine von den vertretungsbefugten Organen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Herrn **Florian UGERBÖCK** als Vorsitzender sowie Herrn **Michael SCHABHÜTTL** als Finanzreferent unterzeichnete Vollständigkeitserklärung, wonach im Jahresabschluss zum 30. Juni 2014 *alle buchungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden sowie alle Eventualverbindlichkeiten* der Körperschaft enthalten sind und keine nicht dargestellten Haftungen bestehen, haben wir zu unseren Akten genommen.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 2 Abs 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. 22/1999 idgF, zuletzt geändert durch BGBl. 1/2006).

Mit Universitätsgesetz 2002 vom 9. August 2002 wurde in § 121 Abs 24 festgelegt, dass die Fakultätsvertretung gemäß § 15 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz ab 1.1.2004 zur Universitätsvertretung gemäß § 13 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes an der Medizinischen Universität Graz wird.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz entsprechend einer Vereinbarung vom 8. Jänner 2004 mit Wirkung 1. Jänner 2004 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz abgespalten.

Als Organe fungierten im Berichtszeitraum bzw. am Ende der Prüfung:

<u>Vorsitzende/r:</u>	Florian Ungerböck (seit 4.7.2014) Sanel Omerovic (von 21.10.2013 bis 30.6.2014) Yvonne Wittman (von 1.7.2013 bis 20.10.2013)
1. stellvertr. Vorsitzende/r:	Sanel Omerovic (seit 4.7.2014) Florian Ungerböck (von 1.7.2013 bis 3.7.2014)
2. stellvertr. Vorsitzende/r:	Jaqueline Theresa Vlay (seit 4.7.2014) Philipp Grubbauer (von 21.10.2013 bis 3.7.2014) Sanel Omerovic (von 1.7.2013 bis 20.10.2013)
<u>Finanzreferent:</u>	Michael Schabhüttl (seit 4.7.2014) Marco Wechselberger (von 30.04.2013 bis 3.7.2014)

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende **ordentliche Sitzungen der Universitätsvertretung** unter Behandlung folgender wesentlicher Punkte statt:

**1. Ordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2013/2014
am 21. Oktober 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Wahl der/s Vorsitzenden und der/s 2. Stellvertreter/in
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen
- Wahl der ReferentInnen
- Glühweinstand
- Sozialtopf Arbeitsgruppe
- Fördertopf für ausländische Studierende
- Kooperationsverträge
- Kindergarten
- Libelle
- Dienstverträge
- Jahresvoranschlag 2013/14
- Kampagne ÖPNV
- Nominierung der ständigen Ersätze
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

**2. Ordentliche UV-Sitzung im Wintersemester 2013/2014 am
9. Dezember 2013**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (zumindest in schriftlicher Form)
- Wahl der Referentin/des Referenten
- Glühweinstand
- Kindergarten
- Anträge zum allgemeinen Wohl der Studierenden
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

**1. Ordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2014
am 21. März 2014**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (in zumindest schriftlicher Form)
- Wahl der Referentin/des Referenten
- Spritzerstand 2014
- Jahresabschluss 2013
- Satzungsänderung
- Gebarungsordnung
- Sozialtopf für Studierende
- Anträge zum allgemeinen Wohl der Studierenden
- Freie-Fahrt-Voraus-Kampagne
- Fördertopf für ausländische Studierende
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

Im Berichtsjahr fand nachfolgende außerordentliche Sitzung der Universitätsvertretung unter Behandlung folgender wesentlicher Punkte statt.

**1. Außerordentliche UV-Sitzung im Sommersemester 2014 am
16. Juni 2014**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht der Fakultätsvorsitzenden
- Bericht der Studienvertretungsvorsitzenden
- Bericht der einzelnen ReferentInnen (zumindest in schriftlicher Form)
- Wahl der ReferentInnen
- Veranstaltungen und Feste 2014
- Monat der freien Bildung 2014
- Budget 2014
- Diversity Management
- Senat Nominierung
- Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden
- Bericht der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen
- Allfälliges

Im Berichtsjahr fanden nachfolgende Sitzungen des Ausschusses für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten unter Behandlung folgender wesentlicher Punkte statt:

1. Ordentliche Sitzung im Wintersemester 2013/2014 am 24. September 2013

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl des Ausschussvorsitzenden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten
- ÖH-Zeitschrift Libelle
- Allfälliges

2. Ordentliche Sitzung im Wintersemester 2013/2014 am 9. Dezember 2013

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des Finanzreferenten
- ÖH Kindergarten
- Getränkestand
- Budget
- Allfälliges

3. Ordentliche Sitzung im Wintersemester 2013/2014 am 16. Jänner 2014

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Glühweinstand
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten
- Jahresabschluss
- Zugewiesener Antrag Opt-In Modell
- Zugewiesener Antrag Sozialtopferhöhung
- Allfälliges

**1. Ordentliche Sitzung im Sommersemester 2014 am
28. Februar 2014**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des Geschäftsführers der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz GesmbH
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Zugewiesener Antrag Erhöhung Sozialtopf
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten
- Glühweinstand
- Jahresabschluss
- Zugewiesener Antrag Opt-In Modell Libelle
- Allfälliges

**2. Ordentliche Sitzung im Sommersemester 2014 am
17. März 2014**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten
- Gebarungsordnung
- Kindergarten
- Allfälliges

**3. Ordentliche Sitzung im Sommersemester 2014 am
2. Mai 2014**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des zuständigen Referenten
- Anschaffung Tonanlage für das Festinventar
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Allfälliges

**4. Ordentliche Sitzung im Sommersemester 2014 am
27. Mai 2014**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Protokolle der Sitzungen am 17.3.2014 und 2.5.2014
- Bericht des Ausschussvorsitzenden
- Bericht des zuständigen Referenten
- Spritzerstand
- Härteausgleichsfonds Negative Kostenstellen
- Veranlagungen
- Budget
- Gebarungsordnung
- Diversity Management ÖH-Angebote
- Allfälliges

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wird als Körperschaft öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art zur Körperschaft- und Umsatzsteuer veranlagt.

Derzeit wird seitens der Abgabenbehörde nur der Kindergarten als Betrieb gewerblicher Art betrachtet. Eine Veranlagung hinsichtlich der Umsatzsteuer erfolgt unter der Steuernummer 973/0653 beim Finanzamt Graz-Stadt. Die Umsätze aus dem von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft betriebenen Kindergarten sind nach derzeitiger Rechtslage unecht steuerbefreit.

Seit dem Jahr 2000 besteht für Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden, eine Abgabepflicht in Höhe von 5 % der vereinbarten/vereinnahmten Entgelte. Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes und in Hörfunk und Fernsehen sowie die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

3. Betriebliches Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Körperschaft wird im Haus auf einem PC mit einem Softwarepaket der Firma ORLANDO durchgeführt.

Die Aufbuchung der Geschäftsfälle erfolgt zeitnah.

Der Aufbau des Buchhaltungswesens beruht auf den Grundsätzen des Einheitskontenrahmens, wie er vom Österreichischen Kuratorium für Wirtschaftlichkeit erstellt wurde.

Die Belegsammlung wird ordentlich und übersichtlich geführt, wodurch gewährleistet ist, dass jede Buchung leicht und schnell belegmäßig dokumentiert werden kann.

Die Belege werden durchlaufend nummeriert und getrennt nach Kassa, Bank, Eingangs- und Ausgangsrechnungen chronologisch abgelegt. Die Verrechnung der Kunden und Lieferanten erfolgt über Personenkonten, die in der Hauptbuchhaltung zu Debitorensammelkonten bzw. Kreditorensammelkonten zusammengefasst sind.

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission abgestellt, wonach insbesondere in Anlehnung an die GoB die Eintragungen in Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind, die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Körperschaft vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

KAPITAL	30. Juni 2014		30. Juni 2013		Mittelveränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
I. Langfristiges Kapital						
Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	1.544	76,7%	1.436	81,4%	109	7,6%
Gebarungszugang d. laufenden Periode	162	8,1%	109	6,2%	54	49,4%
Summe Eigenkapital	1.707	84,8%	1.544	87,6%	162	10,5%
Rückstellungen	54	2,7%	53	3,0%	2	2,9%
Summe langfristiges Fremdkapital	54	2,7%	53	3,0%	2	2,9%
Summe langfristiges Kapital	1.761	87,5%	1.597	90,6%	164	10,3%
II. Kurzfristiges Kapital						
Sonstige Rückstellungen	15	0,7%	19	1,1%	- 5	-24,1%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	121	6,0%	53	3,0%	69	> 100%
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9	0,4%	3	0,2%	6	> 100%
Sonstige Verbindlichkeiten	107	5,3%	90	5,1%	16	17,9%
Summe kurzfristiges Fremdkapital	251	12,5%	166	9,4%	86	51,8%
Summe Kapital	2.012	100,0%	1.763	100,0%	250	14,2%

1.2 Ertragslage

	2013/14		2012/13		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Studierendenbeiträge	690	72,9%	694	74,7%	- 4	-0,5%
Mittel des Bundes gem. § 11 HSG	55	5,9%	47	5,0%	9	18,8%
Sonstige Spenden und Zuwendungen	197	20,8%	189	20,3%	8	4,3%
Sonstige betriebliche Erträge	4	0,4%	0	0,0%	4	n.a.
Betriebsleistung	947	100,0%	929	100,0%	17	1,9%
Personalaufwand	- 425	-44,9%	- 412	-44,4%	12	3,0%
Abschreibungen	- 22	-2,3%	- 23	-2,5%	- 2	-6,8%
Steuern und Abgaben	- 6	-0,6%	- 1	-0,1%	4	0,0%
Sachaufwand	- 522	-55,1%	- 551	-59,3%	- 30	-5,4%
Betriebsaufwendungen	- 974	-102,8%	- 988	-106,3%	- 14	-1,4%
Betriebsergebnis	- 27	-2,8%	- 59	-6,3%	32	54,0%
Erträge aus Großveranst./Projekte	237	25,0%	219	23,5%	18	8,2%
Aufwend. für Großveranst./Projekte	- 226	-23,9%	- 217	-23,4%	9	4,1%
Ergebnis aus Großveranst./Projekte	10	1,1%	1	0,2%	9	> 100%
Erträge aus Wirtschaftsbetrieben	187	19,7%	177	19,1%	10	5,5%
Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe ¹⁾	- 31	-3,3%	- 28	-3,0%	3	11,4%
Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben	156	16,5%	150	16,1%	7	4,4%
Ergebnis der ordentl. Gebarung	140	14,7%	92	9,9%	47	50,9%
Vermögenserträge	23	2,4%	16	1,7%	7	41,0%
Ergebnis der Finanzgebarung	23	2,4%	16	1,7%	7	41,0%
Gebarungszugang	162	17,1%	109	11,7%	54	49,4%

¹⁾ Der Aufwand für das Kindergartenpersonal ist im Personalaufwand enthalten.

1.3 Cash-flow - Kapitalflussrechnung

Die Berechnung des Cash-flow entspricht dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Der Fonds der flüssigen Mittel umfasst den Bilanzposten "Kassenbestand und Guthaben bei Banken" zuzüglich sonstiger als Liquiditätsreserve gehaltener flüssiger Mittel.

	2013/14 TEUR	2012/13 TEUR
1. Gebarungszugang	162	109
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	22	23
3. +/- Zunahme/Abnahme von langfristigen Rückstellungen	2	2
4. Cash-Flow aus dem ordentlichen Ergebnis	186	134
5. +/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	- 5	5
6. - Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	- 27	-8
7. + Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	90	-38
8. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	244	93
9. Auszahlungen für Anlagenzugang	- 29	-36
10. Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	0	-203
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	- 29	-239
12. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
13. Nettogeldfluss gesamt	215	-146
14. Liquide Mittel zu Jahresbeginn	609	755
15. Liquide Mittel am Jahresende	824	609

IV. Jahresabschluss

Die Bilanz zum 30. Juni 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang für das Geschäftsjahr 2013/2014 sind ordnungsgemäß aus den Büchern abgeleitet worden; sie sind diesem Bericht als Anlage I, II und III beigefügt.

V. Prüfvermerk

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG und der Richtlinien der Kontrollkommission gerichtet.

Nach Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 30. Juni 2014

folgenden

uneingeschränkten Prüfvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission.“

Graz, am 13. März 2015

Schachner & Partner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei dieser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf diese Prüfung hingewiesen wird.

B. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die in den folgenden Kapiteln Aktiva und Passiva sowie Gewinn- und Verlustrechnung gewählte Gliederungsbezeichnung korrespondiert mit den in den Anlagen I (Bilanz) und II (GuV) ausgewiesenen Posten des Jahresabschlusses.

I. BILANZ

1. AKTIVA

A. Anlagevermögen		EUR	990.352,65
	30. Juni 2013	EUR	982.962,35

Die Gliederung des Anlagevermögens nach Anlagengruppen und die Entwicklung während des Berichtszeitraumes sind im beigefügten Anlagenspiegel (= Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss, **Anlage III**) detailliert dargestellt, sodass im Folgenden nur die Entwicklung entsprechend den Bilanzposten gezeigt wird.

Die Anlagenbuchhaltung wird ordnungsgemäß geführt und stimmt mit dem Anlagenstand in der Bilanz überein.

Als Zugänge werden die Anschaffungskosten der im Berichtsjahr angeschafften Anlagegüter ausgewiesen. Von der Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Aktivierungen haben wir uns durch stichprobenweise Prüfung der Eingangsrechnungen überzeugt.

Bei den Abschreibungen geht die Körperschaft nach der Bruttomethode vor. Die nutzungsbedingten Abschreibungen werden ausschließlich linear berechnet. Es werden Abschreibungssätze zwischen 10 % und 50 % angesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben. Liegen die Anschaffungskosten unter 100,- EUR sind sie in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang, Abgang und als Abschreibung ausgewiesen. Liegen die Anschaffungskosten über 100,- EUR sind sie in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und als Abschreibung ausgewiesen. Der Abgang erfolgt zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des Wirtschaftsgutes.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Ähnliche Rechte

	EUR	7.500,00
30. Juni 2013	EUR	11.250,00

<u>Entwicklung:</u>		<u>EUR</u>
Stand am 1. Juli 2013		11.250,00
Zugänge		0,00
Abschreibungen		<u>- 3.750,00</u>
Stand am 30. Juni 2014		<u><u>7.500,00</u></u>

Dieser Posten umfasst die Homepage. Die Abschreibungen betreffen ausschließlich planmäßige.

II. Sachanlagen

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	39.079,08
30. Juni 2013	EUR	27.938,78

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst folgende Positionen:

a. Betriebsausstattung Leitung

	EUR	35.767,36
30. Juni 2013	EUR	23.516,04

Stand am 1. Juli 2013		23.516,04
Zugänge lt. Anlagenspiegel		25.265,53
Abschreibungen		<u>- 13.014,21</u>
Stand am 30. Juni 2014		<u><u>35.767,36</u></u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Büroeinrichtung, EDV-Ausstattung und eine Tonanlage.

b. Betriebsausstattung Kindergarten

	EUR	2.238,00
30. Juni 2013	EUR	2.726,83

Stand am 1. Juli 2013		2.726,83
Zugänge lt. Anlagenspiegel		624,14
Abschreibungen		<u>- 1.112,97</u>
Stand am 30. Juni 2014		<u><u>2.238,00</u></u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

c. Betriebsausstattung FV SOWI		EUR	0,00
	30. Juni 2013	EUR	0,00
Stand am 1. Juli 2013			0,00
Zugänge lt. Anlagenspiegel			409,67
Abschreibungen			- 409,67
Stand am 30. Juni 2014			<u>0,00</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

d. Betriebsausstattung FV GEWI		0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00
Stand am 1. Juli 2013			0,00
Zugänge lt. Anlagenspiegel			222,64
Abschreibungen			- 222,64
Stand am 30. Juni 2014			<u>0,00</u>

Die Zugänge betreffen geringwertige Wirtschaftsgüter.

e. Betriebsausstattung FV REWI		EUR	407,58
	30. Juni 2013	EUR	757,66
Stand am 1. Juli 2013			757,66
Abschreibungen			- 350,08
Stand am 30. Juni 2014			<u>407,58</u>

f. Betriebsausstattung FV NAWI		EUR	513,44
	30. Juni 2013	EUR	599,02
Stand am 1. Juli 2013			599,02
Abschreibungen			- 85,58
Stand am 30. Juni 2014			<u>513,44</u>

g. Betriebsausstattung FV Theologie		EUR	152,70
	30. Juni 2013	EUR	339,23
Stand am 1. Juli 2013			339,23
Abschreibungen			- 186,53
Stand am 30. Juni 2014			<u>152,70</u>

III. <u>Finanzanlagen</u>		EUR	943.773,57
	30. Juni 2013	EUR	943.773,57

1. <u>Beteiligungen an Kapitalgesellschaften</u>		EUR	27.797,36
	30. Juni 2013	EUR	27.797,36

Dieser Posten umfasst die 76,50 %ige Beteiligung an der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Buchwert ist unverändert.

2. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>		EUR	915.976,21
	30. Juni 2013	EUR	915.976,21

Der rechtmäßige Bestand wurde mittels Depotauszügen zum 30.06.2014 nach-gewiesen. Der Kurswert zum 30.06.2014 beträgt EUR 954.821,80

B. <u>Umlaufvermögen</u>		EUR	1.022.080,00
	30. Juni 2013	EUR	778.324,35

I. <u>Vorräte</u>		EUR	8.549,75
	30. Juni 2012	EUR	1.560,00

In den Vorräten sind MAMA-Blöcke enthalten, sowie heuer erstmals die Getränke im neuen Zentrallager.

II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		EUR	190.016,40
	30. Juni 2013	EUR	169.538,38

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>		EUR	17.653,76
	30. Juni 2013	EUR	17.741,30

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

UniCredit Bank Austria AG	5.600,00
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	8.662,50
diverse unter EUR 1.000,00	3.391,26
	<u>17.653,76</u>

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2. <u>Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>	EUR	6.124,75
30. Juni 2013	EUR	6.413,01

Die Forderungen bestehen gegenüber der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft m.b.H. und betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3. <u>Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>	EUR	166.237,89
30. Juni 2013	EUR	145.384,07

a) <u>Forderungen gegen die Bundesvertretung</u>	EUR	106.782,34
30. Juni 2013	EUR	117.274,17

Die Forderungen gegen die Bundesvertretung betreffen einerseits die Restrate an Studierendenbeiträgen für das Studienjahr 2013/2014 und andererseits die Weiterverrechnung von Essensermäßigungen.

b) <u>Sonstige Forderungen</u>	EUR	59.455,55
30. Juni 2013	EUR	28.109,90

Die sonstigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Zins- und Erlösabgrenzungen, Forderungen gem § 11 HSG gegenüber der Karl-Franzens-Universität Graz sowie eine Forderung aus einer Universitätssubventionen für ausländische Studierende für das Jahr 2013/2014.

III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Banken</u>	EUR	823.513,85
30. Juni 2013	EUR	608.785,97

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Kassa	1.043,15
Raiffeisen-Landesbank Steiermark 7724024	2.552,46
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG 02700-903772	13,95
Bank Austria Creditanstalt AG 766-130-061/00	119.798,67
Dispokonto 76613006101	695.025,52
Volksbank Depot 958492	5.080,10
	823.513,85

Der Kassenbestand entspricht dem Bestand laut Kassabuch zum 30. Juni 2014.

Die Guthaben bei Banken wurden durch Bankbestätigungen zum 30. Juni 2014 nachgewiesen.

2. PASSIVA

A. Eigenkapital		EUR	1.706.555,05
	30. Juni 2013	EUR	1.544.317,12

Unter diesem Posten wird das buchmäßige Eigenkapital der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgewiesen. Es ergibt sich aus der Gegenüberstellung des buchmäßigen Vermögens und der Schulden.

Das Eigenkapital zeigt im Geschäftsjahr folgende Entwicklung:

Anfangsbestand 01.07.2013	1.544.317,12
Gebahrungszugang der laufenden Periode	162.237,93
Endbestand 30.06.2014	<u>1.706.555,05</u>

1. <u>Kumulierter Gebahrungszugang aus Vorperioden</u>		EUR	1.544.317,12
	30. Juni 2013	EUR	1.435.725,24

2. <u>Gebahrungszugang der laufenden Periode</u>		EUR	162.237,93
	30. Juni 2013	EUR	108.591,88

B. Rückstellungen		EUR	69.130,00
	30. Juni 2013	EUR	72.265,00

1. <u>Rückstellungen für Abfertigungen</u>		EUR	54.410,00
	30. Juni 2013	EUR	52.865,00

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für die Dienstnehmer des Sekretariates der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und jene des Kindergartens gebildet.

Im Einzelnen wurde für folgende Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eine Abfertigungsvorsorge gebildet:

- Gisela Mroczkowski
- Helga Kollant
- Gertrude Trebitsch

Der ausgewiesene Betrag entspricht 100 % der Gesamtverpflichtung zum Bilanzstichtag. Für die Abfertigungspflichtung wird in Form von Anlagewertpapieren Vorsorge getroffen.

2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	EUR	14.720,00
	30. Juni 2013 EUR	19.400,00

sonstige Rückstellung	Stand am 01.07.2013	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 30.06.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaubsrückstellung Angestellte	9.900,00	9.900,00	0,00	9.380,00	9.380,00
Prüfungskosten	5.340,00	5.340,00	0,00	5.340,00	5.340,00
Prozesskosten	4.160,00	0,00	4.160,00	0,00	0,00
	19.400,00	15.240,00	4.160,00	14.720,00	14.720,00

C. <u>Verbindlichkeiten</u>	EUR	236.747,60
	30. Juni 2013 EUR	146.264,58

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Banken</u>	EUR	0,00
	30. Juni 2013 EUR	6,25

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</u>	EUR	121.220,67
	30. Juni 2013 EUR	52.632,50

Die Prüfung der Salden erfolgte durch Einholung von Saldenbestätigungen, Überprüfung der Zahlungen bis zum Prüfungszeitpunkt und Abstimmung mit der offenen Postenlisten.

3. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>	EUR	8.971,20
	30. Juni 2013 EUR	3.241,40

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der Servicebetrieb ÖH-Uni Graz Gesellschaft m.b.H. und betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

4. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	EUR	106.555,73
	30. Juni 2013 EUR	90.384,43

Dieser Posten setzt sich zusammen aus:

Verr. Kto. Finanzamt	2.805,13
Werbeabgabe	999,29
Verbdlk. GKK	19.049,49
So. Verbindlichkeiten	52.126,49
Verbindlichkeit für Altersteilzeit	10.140,00
Kautionen, Schlüssel, Handy, etc.	12.281,56
Verr.Kto. Sonderprojekte	995,00
Verr.Kto. Ausländersozialtopf	3.522,77
Verr.Kto. Mensabeihilfe Land Steiermark	4.636,00
	<u>106.555,73</u>

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1.	<u>Studierendenbeiträge</u>		EUR	690.163,69
		2012/13	EUR	693.953,54
2.	<u>Mittel des Bundes gem § 11 HSG</u>		EUR	55.430,80
		2012/13	EUR	46.655,33
3.	<u>Sonstige Spenden und Zuwendungen</u>		EUR	197.050,35
		2012/13	EUR	188.890,06
	<u>Zusammensetzung:</u>			
		2013/14		2012/13
		EUR		EUR
	Erlöse Getränkeautomaten	226,35		164,81
	Erlöse Studienberatung	35.875,20		36.420,35
	Erlöse aus Ins. und Werbung ÖH-Zeitung	25.581,44		21.786,04
	Erlöse aus Ins. und Werbung Studienführer	5.078,59		4.085,24
	Erlöse aus Ins. und Werbung div. Zeitungen	23.797,27		19.269,05
	Erlöse aus div. Inseraten u. Werbungen	2.900,00		743,60
	Erlöse Skriptenverkauf	5.364,77		6.416,66
	Erlöse Telefon	0,00		95,62
	Erlöse div. Spenden, Subventionen	19.423,89		9.415,30
	Sonstige Erlöse	25.208,44		14.869,50
	Subventionen EU-Projekte	0,00		19.388,84
	Erlöse Kinderbetreuungsblöcke	12.280,00		11.120,00
	Mensensubvention	41.314,40		45.115,05
		<u>197.050,35</u>		<u>188.890,06</u>
4.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		EUR	4.160,00
		2012/13	EUR	0,00
	a) <u>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</u>		EUR	4.160,00
		2012/13	EUR	0,00
	<u>Zwischensumme aus Z 1 bis 4</u>		EUR	946.804,84
	<u>Summe Erlöse</u>	2012/13	EUR	929.498,93

5.	<u>Personalaufwand</u>		EUR	- 424.804,33
		2012/13	EUR	- 412.338,27
	a) <u>Gehälter</u>		EUR	- 235.999,18
		2012/13	EUR	- 230.099,07
	<u>Zusammensetzung:</u>			
		2013/14		2012/13
		EUR		EUR
	Bruttogehälter	229.043,20		225.199,07
	Veränderung Urlaubsrückstellung	- 520,00		4.900,00
	Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	10.140,00		0,00
	Erstattung AMS	- 2.664,02		0,00
		<u>235.999,18</u>		<u>230.099,07</u>
	b) <u>Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</u>		EUR	- 3.880,89
		2012/13	EUR	- 4.136,31
	c) <u>Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben</u>		EUR	- 65.432,49
		2012/13	EUR	- 65.620,05
	d) <u>Aufwandsentschädigungen</u>		EUR	- 119.491,77
		2012/13	EUR	- 112.482,84
6.	<u>Steuern und Abgaben</u>		EUR	- 5.569,88
		2012/13	EUR	- 1.188,65

7. <u>Sachaufwand</u>	EUR	- 521.524,30
	2012/13	EUR - 551.110,40
<u>Zusammensetzung:</u>	2013/14	2012/13
	EUR	EUR
Instandhaltung/Reparaturen	6.032,91	10.688,35
Ersatz-/Einbauteile	752,81	777,36
Reinigung	5.804,87	5.504,95
Betriebsversicherung	3.991,92	2.807,27
Fahrtkosten, Reisekosten	6.016,83	3.131,70
Brief- und Paketporti	4.726,35	10.057,00
Telekommunikationsaufwand	3.917,05	4.507,70
Kopierermiete	6.177,09	5.851,81
Büromaterial	2.898,89	3.534,56
Bürowaren Servicebetrieb	3.038,83	2.446,63
Druckaufwand	6.079,08	7.165,84
Aufwand ÖH-Zeitung	89.219,77	81.985,88
Aufwand diverse Zeitungen	43.154,43	58.295,98
Aufwand Studienführer	19.125,88	22.922,04
Aufwand diverse Broschüren	85,60	37,50
Fachliteratur	1.392,99	1.087,08
Zeitungen	769,55	841,40
Sozialaufwand Studierende	60.985,78	58.533,93
Sozialaufwand Kinderbetreuung	17.080,00	13.640,00
Betriebliche Bewirtung	957,89	1.601,83
Aufwand Erstsemestrigenberatung	17.538,23	13.252,89
Aufwand Maturantenberatung	81,40	0,00
Aufwand Mietrechtsberatung	1.290,00	1.230,00
UV-Anteil Sozialfonds	3.933,33	4.266,67
Aufwand Tutorien	5.304,80	3.396,53
Sozialtopf	65.000,00	45.407,04
Ext. Prüfungs- u. Beratungsaufwand	0,00	1.128,00
Rechts- u. Beratungsaufwand	8.040,00	12.476,40
Aufwand div. Seminare	28.277,88	20.118,26
Spenden, Mitgliedschaften, Subventionen	6.257,91	7.088,02
Div. Zuwendungen	272,42	243,84
Div. Aktionen	4.588,78	3.792,22
Geldverkehrsspesen	4.838,78	3.395,24
Aufwand ÖH-Wahl	0,00	32.545,69
Sonderprojektfonds	23.512,56	20.288,84
Kassenfehlgeld	200,00	100,00
Centausgleich	- 0,02	- 0,01
Pressespiegel	891,40	891,40
Sonstiger Aufwand	14.019,63	7.089,84
Aufwand EU-Projekte	0,00	20.422,69
Summe Übertrag	466.255,62	492.552,37

	Übertrag	466.255,62	492.552,37
	Gehälter Freie Dienstnehmer (Maturantenberatung)	22.547,00	32.042,50
	Projekt Campusboard	479,28	963,25
	Fremdleistungen	5.430,79	7.248,48
	Buchhaltung und Lohnverrechnung	15.189,72	11.664,12
	Organhaftpflicht	120,73	120,73
	Nutzung/Wartung Fibu, Lohn+ Kassa	2.134,20	2.137,90
	Werbe- und Insertionsaufwand	2.182,33	3.476,46
	Kursdifferenzen	0,00	95,59
	Schadensfälle	0,00	809,00
	Öffentlichkeitsarbeit	7.184,63	0,00
		<u>521.524,30</u>	<u>551.110,40</u>
8.	<u>Abschreibungen</u>	EUR	- 21.879,80
		2012/13 EUR	- 23.465,57
	a) <u>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>		
		2013/14	2012/13
	<u>Dieser Posten setzt sich zusammen aus:</u>	EUR	EUR
	Planmäßige Abschreibungen	19.131,68	19.854,97
	Geringwertige Vermögensgegenstände	2.748,12	3.610,60
		<u>21.879,80</u>	<u>23.465,57</u>
9.	Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	EUR	- 26.973,47
		2012/13 EUR	- 58.603,96
10.	<u>Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten</u>	EUR	236.611,89
		2012/13 EUR	218.732,25

11.	<u>Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte</u>		EUR	- 226.261,90
		2012/13	EUR	- 217.255,04
12.	<u>Ergebnis aus Großveranstaltungen/Projekten</u>		EUR	10.349,99
		2012/13	EUR	1.477,21
13.	<u>Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>		EUR	186.976,97
		2012/13	EUR	177.281,45
14.	<u>Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen</u>		EUR	- 30.849,29
		2012/13	EUR	- 27.687,39

Unter diesem Posten werden der Miet- und Sachaufwand sowie der Aufwand für die Essenzustellung für den Kindergarten ausgewiesen. Der Aufwand für das Betreuungspersonal ist im Personalaufwand enthalten.

15.	<u>Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</u>		EUR	156.127,68
		2012/13	EUR	149.594,06
16.	<u>Ergebnis der ordentlichen Gebarung</u>		EUR	139.504,20
		2012/13	EUR	92.467,31
17.	<u>Vermögenserträge</u>		EUR	22.734,21
		2012/13	EUR	16.124,57

<u>Zusammensetzung:</u>	<u>2013/14</u> EUR	<u>2012/13</u> EUR
Zinserträge aus Bankguthaben	4.105,21	4.754,51
Erträge aus Wertpapieren	18.629,00	11.370,06
	<u>22.734,21</u>	<u>16.124,57</u>

18.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		EUR	- 0,48
		2012/13	EUR	0,00
19.	<u>Ergebnis der Finanzgebarung</u>		EUR	22.733,73
		2012/13	EUR	16.124,57
20.	<u>Gebarungszugang</u>		0,00	162.237,93
		2012/13	0,00	108.591,88

Anlagen

- I Bilanz zum 30. Juni 2014
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2013/2014
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Bilanz zum 30. Juni 2014

AKTIVA

PASSIVA

	30. Juni 2014		30. Juni 2013		30. Juni 2014		30. Juni 2013
	EUR	EUR			TEUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	1.544.317,12		1.436
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile daraus abgeleiteter Lizenzen		7.500,00	11	2. Gebarungszugang der laufenden Periode	162.237,93		109
II. Sachanlagen						1.706.555,05	1.544
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		39.079,08	28	B. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				1. Rückstellungen für Abfertigungen	54.410,00		53
1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	27.797,36		28	2. Sonstige Rückstellungen	14.720,00		19
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	915.976,21		916			69.130,00	72
		943.773,57		C. Verbindlichkeiten			
		990.352,65	983	1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	0,00		0
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	121.220,67		53
I. Vorräte				3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.971,20		3
1. Waren		8.549,75	2	4. Sonstige Verbindlichkeiten	106.555,73		90
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						236.747,60	146
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.653,76		18				
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.124,75		6				
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände							
a) Forderungen gegen die Bundesvertretung	106.782,34		117				
b) Sonstige Forderungen	59.455,55		28				
		190.016,40	170				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Banken		823.513,85	609				
		1.022.080,00	780				
		2.012.432,65	1.763			2.012.432,65	1.763

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

	2013/14		2012/13
	EUR	EUR	TEUR
1. Studierendenbeiträge		690.163,69	694
2. Mittel des Bundes gem § 11 HSG		55.430,80	47
3. Sonstige Spenden und Zuwendungen		197.050,35	189
4. Sonstige betriebliche Erträge		4.160,00	0
Zwischensumme aus Z 1 bis 4			
Summe Erlöse		946.804,84	929
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	- 235.999,18		- 230
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	- 3.880,89		- 4
c) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben	- 65.432,49		- 66
d) Aufwandsentschädigungen	- 119.491,77		- 112
		- 424.804,33	- 412
6. Steuern und Abgaben		- 5.569,88	- 1
7. Sachaufwand		- 521.524,30	- 551
8. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 21.879,80		- 23
		- 21.879,80	- 23
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)		- 26.973,47	- 59
10. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten		236.611,89	219
11. Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte		- 226.261,90	- 217
12. Ergebnis aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten		10.349,99	1
13. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		186.976,97	177
14. Aufwendungen für Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen		- 30.849,29	- 28
15. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		156.127,68	150
16. Ergebnis der ordentlichen Gebarung		139.504,20	92
17. Vermögenserträge		22.734,21	16
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 0,48	0
19. Ergebnis der Finanzgebarung		22.733,73	16
20. Gebarungszugang		162.237,93	109

Brandhofgasse 21
8010 Graz

Anhang
zum Jahresabschluss

30.06.2014

- Anlagenspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand,
Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz, Graz

**Entwicklung des Anlagevermögens
für das Geschäftsjahr vom
1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.7.2013	Zugänge	Abgänge	Stand 30.6.2014	Stand 1.7.2013	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Stand 30.6.2014	Stand 30.6.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Ähnliche Rechte	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	3.750,00	3.750,00	0,00	0,00	7.500,00	11.250,00
	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	3.750,00	3.750,00	0,00	0,00	7.500,00	11.250,00
II. Sachanlagen										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung GWGs	151.637,70	26.521,98	0,00	178.159,68	123.698,92	15.381,68	0,00	0,00	139.080,60	27.938,78
	0,00	2.748,12	2.748,12	0,00	0,00	2.748,12	2.748,12	0,00	0,00	0,00
	151.637,70	29.270,10	2.748,12	178.159,68	123.698,92	18.129,80	2.748,12	0,00	139.080,60	27.938,78
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligung an Kapitalgesellschaften	27.797,36	0,00	0,00	27.797,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.797,36
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	924.438,64	0,00	0,00	924.438,64	8.462,43	0,00	0,00	0,00	8.462,43	915.976,21
	952.236,00	0,00	0,00	952.236,00	8.462,43	0,00	0,00	0,00	8.462,43	943.773,57
	1.118.873,70	29.270,10	2.748,12	1.145.395,68	135.911,35	21.879,80	2.748,12	0,00	155.043,03	982.962,35

HochschülerInnenschaft an der
Karl-Franzens-Universität Graz

Schubertstraße 6 a
8010 Graz

Rückstellungsspiegel

Rückstellung	Stand am 01.07.2013	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand am 30.06.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abfertigungen	52.865,00	0,00	0,00	1.545,00	54.410,00
	52.865,00	0,00	0,00	1.545,00	54.410,00
Urlaubsrückstellung Angestellte	9.900,00	9.900,00	0,00	9.380,00	9.380,00
Prüfungskosten	5.340,00	5.340,00	0,00	5.340,00	5.340,00
Prozesskosten	4.160,00	0,00	4.160,00	0,00	0,00
	19.400,00	15.240,00	4.160,00	14.720,00	14.720,00
	72.265,00	15.240,00	4.160,00	16.265,00	69.130,00

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Karl-Franzens-Universität Graz

Schubertstraße 6 a
8010 Graz

**Aufgliederung der Posten Personalaufwand, Sachaufwand, Erträge und Aufwendungen aus Veranstaltungen
2013/14:**

Kostenstelle	Name	Personalaufw.	Sachaufw.	Erträge Verant.	Aufwend. Verant.
1	Leitung	147.103,61	380.987,49	144.320,84	93.638,99
2	Alternativ-u. Ökologiereferat	2.780,00	1.386,18	8,00	3.020,61
3	Arbeitsreferat	1.039,80	50,09		
4	Ref.f.ausländische Studierende	3.724,14	761,25	11,10	1.275,98
5	Referat f.Menschen mit Behinderung	1.890,00			1.200,00
6	Frauenreferat	1.782,00	1.725,14		2.577,89
7	Kulturreferat	2.090,00	1.289,33	171,10	3.117,44
8	Pressereferat	4.050,00	6.271,15	44,50	33,69
9	Referat für Bildung und Politik	8.342,71	3.830,69		91,21
10	Generationenreferat	2.460,88	3.159,68	76,14	4.423,94
11	Referat für Internationales	3.270,00	2.448,48		1.846,56
12	Sozialreferat	10.316,42	341,79		
13	Sportreferat	1.470,00	351,03	1.784,20	5.544,51
16	Queer-Referat	2.290,00	2.811,07	8.588,08	14.390,14
17	Organisationsreferat	4.380,00	5.112,09	1.599,12	1.437,38
20	FV GEWI	4.410,00	4.806,38		8,19
50	FV NAWI	4.320,00	518,14		350,00
70	FV REWI	4.320,00	15.420,35		2.176,37
80	FV SOWI	4.320,00	16.810,28		1.397,14
90	FV THEOLOGIE	4.822,32	3.169,28		1.392,68
99	FV URBI	4.320,00	12.207,73		788,28
86	Kindergarten	181.100,12	29.480,36		10.889,16
	Studienrichtungen	20.202,33	28.586,32	80.008,81	76.661,94
GESAMTSUMME		424.804,33	521.524,30	236.611,89	226.261,90

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.